

<b>Anlage zu § 16 Herrichtung und Pflege der Grabstätten</b>						
<b>Nr.</b>	<b>Grabfeld/ Grabart</b>		<b>Namentliche Kennzeichnung</b>	<b>Grabpflege</b>	<b>Grabmale, Grabeinrichtungen etc.</b>	<b>Grabschmuck</b>
1	Gemeinschaftsgrabfeld für Sarg, Urnen- oder Aschenbestattungen § 16 Abs. 2 Buchstabe a)	Die Sarg, Urnen- oder Aschenbestattung erfolgt auf einer Rasenfläche ohne Zwischenwege	NEIN (a) (b)	erfolgt nur durch die Friedhofsverwaltung (f)	NEIN (g)	darf nur an zentraler Gedenkstelle abgelegt werden (j)
2	Grabfeld für Sammelbestattungen (Sternenkinderfeld) § 16 Abs. 2 Buchstabe b)	Die Sammelbestattung erfolgt auf einer Rasenfläche ohne Zwischenwege	NEIN (a)			
3	Grabfeld für Aschenverstreuerungen § 16 Abs. 2 Buchstabe c)	Die Aschenverstreuerung erfolgt auf einer Rasenfläche ohne Zwischenwege				
4	Grabnische oder -stele für Urnenbestattungen § 16 Abs. 2 Buchstabe d)	Die Urnenbestattung erfolgt in der jeweiligen Kammer der Grabnische oder -stele.	JA (c)		JA (h)	
5	Waldgrabfeld für Urnen- oder Aschenbestattungen § 16 Abs. 2 Buchstabe e)	Die Urnen- oder Aschenbestattung erfolgt im Bereich eines vorhandenen Grabsteines	JA (d)		NEIN (d) (i)	
6	Beerdigungswaldgrabfeld für Urnen- oder Aschenbestattungen § 16 Abs. 2 Buchstabe f)	Die Urnen- oder Aschenbestattung erfolgt im Wurzelbereich des Bewuchses	JA (e)		NEIN (g)	
7	Ewigkeitsbrunnen für Urnen- oder Aschenbestattungen § 16 Abs. 2 Buchstabe g)	Die Urnen- oder Aschenbestattung erfolgt in der Bestattungskaverne	JA (k)		Nein (g)	

- a) Eine namentliche Kennzeichnung des Toten ist nicht zulässig.
- b) Die Regelung unter Nr. 1 gilt nicht für die Urnengemeinschaftsnische auf dem Friedhof Haspe (§ 1 Abs. 1 f)). Hier ist eine namentliche Kennzeichnung auf Wunsch des Nutzungsberechtigten zulässig. Diese wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausschließlich von der Friedhofsverwaltung mit einem einheitlichen Schild angebracht.
- c) Die namentliche Kennzeichnung ist auf Wunsch des Nutzungsberechtigten zulässig. Die Vorschriften des Abschnitts VI. Grabmale dieser Satzung sind zu beachten.
- d) Die namentliche Kennzeichnung ist auf Wunsch des Nutzungsberechtigten zulässig. Diese wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausschließlich von der Friedhofsverwaltung mit einer einheitlichen Schrift (maximal Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum) angebracht.
- e) Die namentliche Kennzeichnung ist auf Wunsch des Nutzungsberechtigten zulässig. Diese wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausschließlich von der Friedhofsverwaltung mit einem einheitlichen Schild (maximal Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum) pro Baum angebracht.

- f) Die Grabfelder werden von der Friedhofsverwaltung entweder mit Rasen eingesät oder mit sonstigen bodendeckenden Pflanzen bepflanzt und gepflegt oder die natürlichen Vegetationsflächen (unter Bäumen) werden von der Friedhofsverwaltung unterhalten.
- g) Grabmale, bauliche Einrichtungen oder Grabeinrichtung sind nicht zulässig.
- h) Die vorhandene Abdeckung kann gegen eine individuell gestaltete einteilige Natursteinplatte oder nichtrostende Metallplatte in derselben Größe und Stärke ausgetauscht werden. Dabei ist die vorhandene Verschlusstechnik zu benutzen. Die Vorschriften des Abschnitts VI. Grabmale dieser Satzung sind zu beachten.
- i) Als Grabmal dient der von der Friedhofsverwaltung aufgestellte Fels mit abgeschrägt gesägter Beschriftungsfläche.
- j) Auf Grabfeldern nach § 16 Abs. 2 Buchstaben a) bis g) ist es nicht zulässig, Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke, Kerzen, Lampen oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder Anpflanzungen vorzunehmen oder die Grabstätten in sonstiger Form zu verändern. Lediglich am Tag der Beisetzung und an den gesetzlichen Totengedenktagen (Allerheiligen, Totensonntag) dürfen Blumensträuße oder kleine Grabgestecke niedergelegt werden. Blumensträuße oder Grabgestecke, die anlässlich einer Trauerfeier abgelegt wurden, werden nach Ablauf von drei Tagen von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Friedhofsverwaltung hat das Recht, zu Unrecht abgelegte Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung kann auf den Friedhöfen zentrale Gedenkstellen einrichten, auf denen Grabschmuck abgelegt werden darf. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, diesen Grabschmuck von den zentralen Gedenkstellen in regelmäßigen Abständen zu entfernen.
- k) Die namentliche Kennzeichnung ist vorgeschrieben. Diese wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausschließlich von der Friedhofsverwaltung auf der Namensstele mit einer einheitlichen Schrift (maximal Vorname, Name) unter der jeweiligen Jahreszahl des Sterbejahres in der Reihenfolge der Beisetzungen angebracht.

### Anlage zu § 20

#### Zulässige Grabeinrichtungen und deren maximale Abmessungen

Bauliche Anlagen und Grabeinrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (§ 23).  
Als liegende Grabmale auf Wahlgrabstätten mit Rasenpflege dürfen nur Natursteine mit eingelassener Schrift verwendet werden,  
ansonsten sind zusätzlich Holz, Glas oder Metall erlaubt.

		<b>max. abgedeckte Grabfläche inkl. Einfassung</b> Grabstein min Stärke 0,08 m	<b>max. Breite eines stehenden Grabmals</b> je Seite min. 0,30 m Rand	<b>max. Höhe eines stehenden Grabmals</b> Grabstein min. Stärke 0,10 m	<b>Größe der Grabstätten</b> Tiefe * Breite (f)	<b>min. Stärke der Einfassung (a)</b> max. Höhe 0,15 m über Boden
1	einstellige Wahlgrabstätte Sarg/ Tuchbestattung	0,90 m <sup>2</sup>	0,60 m	1,30 m	2,40 m * 1,20 m (h)	0,08 m
2	mehrstellige Wahlgrabstätte Sarg/ Tuchbestattung	0,90 m <sup>2</sup> je Grabstelle	0,70 m je Grabstelle	Evtl. Sonderabsprachen (>1,3 m) möglich	2,40 m * 1,20 m (h) (Breite je Grabstelle)	0,08 m
3	Einzelgrabstätte Sarg/ Tuchbestattung	0,90 m <sup>2</sup>	0,60 m	1,00 m	2,40 m * 1,20 m	0,08 m
4	Wahlgrabstätte Sargbestattung mit Rasenpflege (b) (c) (d)	0,50 m <sup>2</sup>	0,60 m je Grabstelle	1,30 m	2,40 m * 1,20 m	-
5	einstellige Wahlgrabstätte Urnen-/ Aschenbestattung	Ganzabdeckung möglich (e)	0,50 m	0,70 m	0,80 m * 0,80 m	0,06 m
6	mehrstellige Wahlgrabstätte Urnen-/ Aschenbestattung	Ganzabdeckung möglich (e)	1,00 m	1,00 m	0,80 m * 0,80 m oder 0,80 m * 1,60 m (g)	0,06 m
7	Einzelgrabstätte Urnen-/ Aschenbestattung	Ganzabdeckung möglich (e)	0,50 m	0,70 m	0,50 m * 0,80 m	0,06 m
8	Wahlgrabstätte Urnen-/ Aschenbestattung mit Rasenpflege (b) (c)	0,20 m <sup>2</sup>	-	-	-	-
9	Wahlgrabstätte Sarg/ Tuchbestattung eines Kindes	0,30 m <sup>2</sup>	0,35 m	0,60 m	0,70 m * 1,40 m	0,06 m
10	Gemeinschaftsgrabstätte Erdbestattung (b)	Es ist nicht zulässig, Grabmale, bauliche Anlagen, Grabeinrichtungen oder Gedenksteine zu errichten.				

11	Gemeinschaftsgrabstätte Urnen-/ Aschenbestattung (b)	Es ist nicht zulässig, Grabmale, bauliche Anlagen, Grabeinrichtungen oder Gedenksteine zu errichten.
12	Waldgrabstätte Urnen-/ Aschenbestattung (b)	Als Grabmal dient der von der Friedhofsverwaltung aufgestellte Fels mit abgeschrägt gesägter Beschriftungsfläche. Die namentliche Kennzeichnung wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausschließlich von der Friedhofsverwaltung mit einer einheitlichen Schrift (maximal Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum) angebracht.
13	Grabnische / -stele Urnenbestattung (b)	Die vorhandene Abdeckung kann gegen eine individuell gestaltete einteilige Natursteinplatte in derselben Größe und Stärke, wie die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellte Abdeckplatte aus Kunststein, oder eine ausreichend dimensionierte Metallplatte ausgetauscht werden. Von dieser dürfen keine Absonderungen (z.B. Rost) ausgehen. Die vorhandene Befestigungsvorrichtung ist mit der Platte zu verschrauben. Alternativ kann Schrift vertieft oder aus gegossenem oder geschmiedetem Metall auf die vorhandene Abdeckung angebracht werden.
14	Urnengemeinschaftswand	Als Grabmal dient die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellte Abdeckplatte aus Kunststein. Die namentliche Kennzeichnung wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausschließlich von der Friedhofsverwaltung mit einem einheitlichen Schild (maximal Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum) angebracht.
15	Sternenkinderfeld (b)	Es ist nicht zulässig, Grabmale, bauliche Anlagen, Grabeinrichtungen oder Gedenksteine zu errichten.
16	Beerdigungswaldgrabstätte (b)	
17	Gemeinschaftsgrabstätte Aschenverstreuerung (b)	

- a) Einfassungen müssen entlang der Innenkanten der Grabstätte verlegt werden. Einfassungen bis zu einer Länge von 2,50 m sollen einteilig verlegt werden und sind ausschließlich an den Eckpunkten und an den Stößen zu fundamentieren.
- b) An diesen Grabstätten besteht kein Pfleregerecht der Nutzungsberechtigten, sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung hergerichtet und gepflegt.
- c) Liegende Grabmale sind erdbündig zu verlegen.
- d) Stehende Grabmale sind mit einer Plattierung aus Naturstein als Sauberkeitskante erdbündig in einer Breite von 0,20 m und einer Stärke von mindestens 0,06 m umlaufend zu umgeben.
- e) Die Mindeststärke bei Ganzabdeckungen beträgt 0,04 m. Bei Metallabdeckungen kann eine geringere Stärke gewählt werden, die sich aber nach statischen bzw. technischen Erfordernissen richten muss.
- f) Die Maße auf bestehenden Feldern werden hiervon nicht berührt. Darüber hinaus kann die Friedhofsverwaltung aufgrund örtlicher Besonderheiten Ausnahmen zulassen.
- g) Die Größe der Grabstätte kann vom Nutzungsberechtigten zwischen beiden Möglichkeiten ausgesucht werden.
- h) Auf dem muslimischen Grabfeld des Friedhofes Vorhalle sind die Grabgrößen abweichend 1,40m breit.

Wenn künstlerische oder technische Gründe Abweichungen von diesen Vorschriften rechtfertigen, kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Dabei muss jedoch gewährleistet sein, dass die Gesamtgestaltung den allgemeinen Anforderungen der Friedhofssatzung weiterhin entspricht.